

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit dem Fachbereich Infrastruktur ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
 - a) Vermessungszeichen: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Reinach: Tel.: 061 711 14 34, dominik.kaegi@sutter-ag.ch
 - b) Kanalisationsleitungen: Jermann Ing.+ Geometer AG, Arlesheim: Tel.: 061 706 93 51, info@jermann-ag.ch
 - c) Wasserleitungen: Jermann Ing.+ Geometer AG, Arlesheim: Tel.: 061 706 93 51, info@jermann-ag.ch
 - d) Stromkabel: Primeo Netz AG, Münchenstein: Tel.: 061 415 40 93
 - e) Telefonleitungen: Swisscom (Schweiz) AG, Grossepeterstrasse 20, 4052 Basel: Peter Häseli, Tel.: 058 223 88 18
 - f) TV-Leitungen: Saphir Group: Tel.: 061 926 77 92, werkleitungserhebung@saphirgroup.ch
 - g) Gasleitungen: IWB, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel: Tel.: 061 275 54 41, persönlich abholen (Stempel)
- 1.3 Das beiliegende Merkblatt "Werkleitungen / Leitungskataster - Einmessen im offenen Graben" ist Bestandteil dieser Bewilligung.
- 1.4 Sind mehrere Werkleitungerschliessungen für das gleiche Bauobjekt vorgesehen, müssen deren Verlegung koordiniert und in der gleichen Ausführungsphase, möglichst im gleichen Graben verlegt werden.

2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SN 640 532, 640 535c, 640 538b und SIA SN 507 118 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vom Fachbereich Infrastruktur der Gemeinde Aesch vorbehalten.
- 2.3 Wenn mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BAFU (2006) der Belag vorgängig auf polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
- 2.4 Mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Kreisgeometerbüros nicht entfernt werden. Der Bauherr haftet für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Einrichtungen (Marksteine, Polygone, etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, trägt der Bewilligungsnehmer die Kosten der Rekonstruktion.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch den Fachbereich Infrastruktur angeordnet. (Strassenreglement der Gemeinde Aesch, vom 24. April 2006, § 40)
- 2.9 Abdeckplatten im Bereich offengelegter Gräben müssen je nach Situation und nach Absprache mit dem Fachbereich Infrastruktur der Gemeinde Aesch versenkt in den Strassenbelag angebracht werden. (Schneeräumung)
- 2.10 Die Instandstellung der Asphalt-Tragschichten (AC T) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belageinbau hat nach Absprache mit dem Fachbereich Infrastruktur in grossen, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.11 Die Trag- und Deckschicht ist „warm auf warm“ einzubauen, um den Schichtenverbund zu gewährleisten. Der Verbund an den bestehenden Belag ist mittels Bitumenanstrich (Bitumenemulsion) zu gewährleisten.
- 2.12 Der Belagsaufbau auf der Strasse muss mit 8 cm Tragschicht ACT 22N und 3,5 cm Deckbelag AC 11N aufgebaut werden.
- 2.13 Der Belagsaufbau auf dem Trottoir muss mit 6 cm Tragschicht ACT 22N und 2,5 cm Deckbelag AC 8N aufgebaut werden.
- 2.14 Es darf nur mit einer Belagsfräse oder einem Kompressorhammer mit Flachspaten nachgeschnitten werden. Die Ecken dürfen nicht überschritten werden. Die Schnittfläche ist mit Druckluft zu reinigen. Bei Trag- und Binderschichten ist mit Bitumenlack die Schnittfläche vollflächig anzuspitzen. Beim Deckbelag Einbau ist zusätzlich ein **Fugenband** zu verwenden. In jedem Fall muss das Material bis an die Oberfläche reichen.
- 2.15 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite. Der Strassenbelag ist an den Grabenrändern um diese Breite nachzuschneiden.

3. Signalisation und Verkehrsführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SN 640 886 massgebend. Sie muss vorgängig mit der Gemeindepolizei Aesch besprochen werden. (Strassenreglement der Gemeinde Aesch, vom 24. April 2006, § 38, Abs. 2). Für Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle o.dgl. in den Strassen- oder Trottoir Belag eingeschlagen werden.
- 3.2 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten. Eine lichte Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m muss offengehalten werden. Nötigenfalls ist die Ausführung zu etappieren.

4. Gewährleistung

- 4.1 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten ist die ausführende Unternehmung resp. der Gesuchsteller für die Instandsetzung haftbar.
- 4.2 Die Verjährungsfristen richten sich nach der SIA SN 507 118. 2 Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils für offensichtliche Mängel, 5 Jahre für verdeckte Mängel resp. 10 Jahre auf durch den Unternehmer absichtlich verschwiegene Mängel.